



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes**

## **Artikel 1**

### **Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz - BiblG)**

Das Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz - BiblG) vom 30. August 2016 zuletzt geändert am 30.08.2017 (GVOBl. S. 791) wird geändert:

In § 7 Absatz 3 werden die Worte

„Die Vorort-Nutzung der Bestände der Bibliotheken ist kostenfrei, sofern nicht lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger angemessene und sozial ausgewogene Benutzungsentgelte festlegen.“

gestrichen und durch die Worte

„Die Vor-Ort-Nutzung und die Entleihe der physischen und digitalen Bestände der Bibliotheken sowie die Entleihe von Beständen aus dem Leihverkehr sind kostenfrei. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger angemessene und sozial ausgewogene Entgelte festlegen.“

ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Bibliotheken haben eine entscheidende Rolle beim Lernen von Lesen und Schreiben sowie bei der Informationsvermittlung in einem demokratischen Gemeinwesen. In Schleswig-Holstein gibt es rund 160 Büchereien sowie 13 Fahrbüchereien insbesondere in ländlichen Gebieten mit mehr als 15 Millionen Entleihungen. In 2016 wurde das Bibliothekswesen des Landes mit dem ersten Bibliotheksgesetz in der Geschichte des Landes gestärkt. Die Bibliotheken in Schleswig-Holstein sollen nach skandinavischem Vorbild weiterentwickelt und gestärkt werden. Hierzu zählen insbesondere die Gebührenfreiheit und der uneingeschränkte Zugang zu den Beständen der Bibliotheken für alle Bevölkerungsschichten. Der Zugang zu Bildung, Kultur und Forschung darf nicht am finanziellen Status des Einzelnen scheitern. Hierfür ist eine Anpassung im Bibliotheksgesetz notwendig, um die Gebührenfreiheit im ganzen Land einheitlich zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf legt fest, dass die Nutzung und die Entleihe von Beständen und im Leihverkehr kostenfrei ist. Für etwaige Reparaturen von beschädigten Objekten können weiterhin die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und bei verspäteter Rückgabe von entliehenen Beständen ein entsprechendes Entgelt erhoben werden.

Weiter bleibt es zum Beispiel auch möglich, Entgelte für angebotene Kurse oder auch für die Teilnahme an Veranstaltungen zu erheben.

Im Jahr 2015 hatten die im Büchereiverein SH zusammengeschlossenen hauptamtlichen Bibliotheken bei rund 14,6 Mio. Entleihungen Einnahmen aus Nutzerentgelten in Höhe von circa 1,7 Mio. Euro. Weiter bestehen noch kleine nicht im Büchereiverein organisierte Büchereien und die Stadtbibliothek in Lübeck. Die Stadtbibliothek Lübeck hat jährlich zwischen 1,0 und 1,1 Mio. Entleihungen. Hier ist von einem Gebührenaufkommen von circa 200.000 Euro auszugehen.

Die Entleihe in der Dansk Centralbibliothek (mehr als 500.000 Entleihungen jährlich) ist schon kostenfrei. Mehrkosten entstehen hier durch die neue Rechtslage nicht.

Von der Regelung in § 7 sind auch die wissenschaftlichen Bibliotheken, die gebührenfreien Schulbibliotheken und die Landesbibliothek umfasst. Die Haushalte dieser Einrichtungen werden in der Regel aus kommunalen Budgets (Schulbibliotheken) und dem Landeshaushalt (Hochschulen und Landesbibliothek) bestritten.

Die Bibliotheken des Nordfriisk Instituut und der Ferring Stiftung sind Präsenzbibliotheken, in denen keine gebührenpflichtigen Entleihungen stattfinden.

Für die Entleihungen in den im Büchereiverein zusammengeschlossenen Bibliotheken, den freien Bibliotheken und der Stadtbibliothek Lübeck sind somit jährlich rund 2 Mio. Euro notwendig, um die kommunalen Einnahmeausfälle auszugleichen.

Davon ausgehend, dass die kostenlose Entleihe auch zu einer Steigerung in den Entleihungszahlen führen kann, ist mit einem gesamten Finanzbedarf von circa 2 – 2,5 Mio. Euro jährlich auszugehen.

Diese Mittel sind im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen.

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW